

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der deutschen
Gesellschaften der CIECH Group
(CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG,
CIECH S.A. Zweigniederlassung Deutschland
CIECH Energy Deutschland GmbH und CIECH
Salz Deutschland GmbH)
Stand: 01.November 2022**

1 Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Vertragspartner und Auftragnehmer (im Folgenden „Vertragspartner“) sind diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebend. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn und soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir in Kenntnis solcher Geschäftsbedingungen die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Vertragspartner, ohne dass wir im Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssten. Über Änderungen unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden wir den Vertragspartner in diesem Fall unverzüglich informieren.
- 1.4 Die mit dem Vertragspartner schriftlich geschlossene Vereinbarung, einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, gibt die Abreden zwischen uns und dem Vertragspartner vollständig wieder. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vertragsabreden mit dem Vertragspartner, einschließlich etwaiger Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen, haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass lediglich Geschäftsführer und Prokuristen vertretungsberechtigt sind. Andere Mitarbeiter, besitzen keine Vertretungsmacht, es sei denn, diese wurde ausdrücklich schriftlich erteilt.
- 1.5 Rechtserhebliche Anzeigen und Erklärungen, die nach dem Abschluss des Vertrages vom Vertragspartner uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Kündigung, Fristsetzung, Mahnung oder Erklärung des Rücktritts), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2 Abschluss des Vertrages

- 2.1 Bestellungen gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Der Vertragspartner hat unsere Bestellung innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich zu bestätigen oder vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der schriftlichen Annahme durch uns.
- 2.2 Lieferabrufe sind unter Einhaltung der vereinbarten Bestellvorlaufzeit verbindlich. Alle Angebote sind für uns kostenlos und verbindlich. Alle Angebote müssen unseren Anfragen entsprechen.

3 Lieferzeit und Lieferverzug

- 3.1 Die Anlieferung hat, falls nichts anderes vereinbart wird, sofort zu erfolgen. In der Bestellung benannte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Der Vertragspartner hat uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn erkennbar wird, dass er Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann.

- 3.2 Erbringt der Vertragspartner seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Frist oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich des Rücktrittsrechts und des Rechts auf Schadensersatz.

4 Leistung, Lieferung und Gefahrübergang

- 4.1 Der Vertragspartner ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, von ihm geschuldete Leistungen auf unserem Betriebsgelände durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Wir sind berechtigt, von dem Vertragspartner Angaben zu den Dritten zu verlangen (z. B. Name, Anschrift). Wird die Einwilligung zur Leistungserbringung durch Dritte erteilt, so bleibt der Vertragspartner für die Vertragserfüllung vollständig verantwortlich. Zulieferer und Subunternehmer gelten als Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners im Sinne des § 278 BGB.
- 4.2 Wenn der Vertragspartner die Sache auf unser Verlangen versendet, hat der Vertragspartner der Lieferung einen Lieferschein beizulegen, der insbesondere Angaben zur Identifizierung der Lieferung (z. B. Auftrags-/Bestellnummer, Artikelnummer, Datum der Bestellung, Datum des Versands) und zum Inhalt der Lieferung (z. B. Artikel, Bezeichnung der Ware, Menge, Gewicht, Maße, MHD und Chargen- oder Losnummer) zu enthalten hat. Fehlt der Lieferschein oder ist dieser unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen bei der Bearbeitung und Bezahlung der Lieferung nicht zu vertreten.
- 4.3 Der Vertragspartner ist ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- 4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht, falls nichts anderes vereinbart ist, mit der Übergabe auf uns über. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner die Sache auf unser Verlangen versendet und einem von ihm bestimmten Spediteur oder Frachtführer übergibt; § 447 Absatz 1 BGB findet insoweit keine Anwendung. Ist für den Gefahrübergang ein vor der Übergabe liegender Zeitpunkt vereinbart, so geht die Gefahr vor Übergabe der Sache nicht auf uns über, wenn und soweit durch den Vertragspartner die Verpackung und Verladung nicht ordnungsgemäß oder sachgerecht vorgenommen wurde. Der Übergabe steht es gleich, wenn wir uns im Verzug der Annahme befinden; für den Eintritt des Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften.

- 4.5 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, insbesondere bei Anlagen und Maschinen, findet diese nach Fertigstellung förmlich durch Gegenzeichnung auf einem Abnahmeprotokoll statt. In diesem Fall erfolgt der Gefahrübergang für den gesamten Liefer- und Leistungsumfang abweichend zu Ziffer 4.4 mit dem Zeitpunkt der Abnahme. Bis zur erfolgreichen Abnahme der Maschinen und Anlagen durch uns, verpflichtet sich der Vertragspartner eine Versicherung der Maschinen / Anlagen gegen äußere Einflüsse wie z.B. Feuer, Diebstahl etc. abzuschließen.
- 4.6 Soweit eine vereinbarte Verwiegung seitens des Vertragspartner nicht ausgeführt worden ist, gilt das auf unseren geeichten Waagen ermittelte Eingangsgewicht.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 5.2 Soweit ein Zahlungsplan erstellt wurde, leisten wir Abschlagszahlungen nur in Höhe des nachgewiesenen mängelfreien Leistungsstandes. Unsere Mängelrechte vor Abnahme bleiben unberührt.

- 5.3 Zahlung leisten wir in Euro. Wenn in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, zahlen wir innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung und gegen Vorlage, falls vorhanden, eines unterschriebenen Abnahmeprotokolls. Rechnungslegung erfolgt unter Vorlage der durch den Auftraggeber gegengezeichneten Zeit- und Materialnachweise, des Endabnahmeprotokolls sowie der Enddokumentation. Die Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Rechnung und/oder der Vertragsmäßigkeit der Leistung dar, sondern erfolgen unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Überprüfung.
- 5.4 Soweit nicht anders vereinbart, werden von uns geleistete Anzahlungen / Vorauszahlungen mit fälligen Abschlagsrechnungen verrechnet, bis den fälligen Abschlagsrechnungen keine geleisteten Anzahlungen / Vorauszahlungen mehr gegenüberstehen.
- 5.5 Ein vereinbarter Pauschalpreis umfasst alle Forderungen des Vertragspartners, die mit der Realisierung des Vertragsgegenstandes verbunden sind, einschließlich derjenigen Arbeiten, die nicht direkt aufgeführt sind, aber für die ordnungsgemäße Umsetzung des Vertrages erforderlich sind.
- 5.6 Sofern nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Vertragspartner (z. B. Einbau oder Montage, einschließlich Sach- und Zeitaufwand) sowie alle Nebenkosten (z. B. Kosten der Verpackung und Verladung, Transportkosten, Kosten einer Transport- oder Haftpflichtversicherung, Entsorgung) ein. Der Vertragspartner ist verpflichtet, gelieferte Verpackungen auf unser Verlangen zurückzunehmen. Die Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 5.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu. Dies gilt auch für die Einrede des nicht erfüllten Vertrages. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zu verweigern, solange und soweit uns Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zu stehen.
- 5.8 Dem Vertragspartner stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen zu.
- 6 Einbau, Montage und sonstige Tätigkeiten**
- 6.1 Der Vertragspartner und von ihm beauftragte Dritte haben sich bei Einbau, Montage oder sonstigen Tätigkeiten auf unserem Betriebsgelände den in unserem Werk üblichen Arbeitszeiten anzupassen, sich nach den bei uns geltenden Dienst- und Sicherheitsvorschriften zu richten und unseren entsprechenden Aufforderungen jederzeit Folge zu leisten. Arbeiten, die in unserem Werksbereich auszuführen sind, dürfen den Betrieb nicht mehr als unvermeidlich behindern.
- 6.2 Der Vertragspartner haftet dafür, dass die gesetzlichen und behördlichen, insbesondere die vom Gewerbeaufsichtsamt und der Bauaufsicht erlassenen Bestimmungen, die gesetzliche Baustellenverordnung, die von den Berufsgenossenschaften aufgestellten Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien und im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln in jeder Weise genau beachtet und durchgesetzt werden. Darüber hinaus ist der Vertragspartner zur Einhaltung unserer Betriebsordnung für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter (Baustellenordnung) sowie unserer Brandschutzordnung, je in der aktuell gültigen Fassung, verpflichtet. Der Vertragspartner ist für eine entsprechende Unterweisung seines Personals und der von ihm beauftragten Dritten verantwortlich.
- 6.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die gegen uns infolge von Pflichtverletzungen von ihm, seines Personals oder der von ihm beauftragten Dritten – insbesondere auch bei einem Verstoß gegen die in Ziffer 6.2 beschriebenen Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Regeln – erhoben werden und insbesondere auch für Schadensersatzansprüche, die gegen uns wegen Unfällen des Vertragspartners, seines Personals oder der von ihm beauftragten Dritten geltend gemacht werden.
- 6.4 Bei Nichtbeachtung der in Ziffer 6.2 beschriebenen Bestimmungen sind wir berechtigt, den Vertragspartner, seine Personals oder den von ihm beauftragten Dritten den Zutritt zum Werksbereich zu verwehren.
- 6.5 Bei Erdarbeiten (z.B. Kabelgräben, Rohrgräben) obliegt es dem Vertragspartner festzustellen, ob und welche Leitungen Dritter die vorgesehene Trasse kreuzen. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass Leitungen weder beschädigt werden noch ihre Funktion beeinträchtigt wird. Andernfalls ist der Vertragspartner für auftretende Schäden voll haftbar.
- 6.6 Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass der Montageort täglich beim Verlassen aufgeräumt, gereinigt und anfallender Abfall entsorgt wird. Der Vertragspartner ist verpflichtet das Abfallmanagement mit dem verantwortlichen Auftraggeber zu koordinieren, um die ordnungsgemäße Sammlung und Entsorgung der bei der Vertragserfüllung anfallenden Abfälle sicherzustellen.
- 6.7 Für die Unterbringung und Bewachung von Materialien, Werkzeugen, Arbeitskleidungen und sonstigen Arbeitsmitteln hat der Vertragspartner selbst zu sorgen. Wir schließen gegenüber dem Vertragspartner insoweit jegliche Haftung für Verluste oder Beschädigungen der in Satz 1 genannten Gegenstände aus, es sei denn, wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
- 7 Abnahme**
- 7.1 Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Leistung des Vertragspartners einer förmlichen Abnahme. Die Abnahme ist bei allen Verträgen, denen eine Abnahme erforderlich ist, Fälligkeitsvoraussetzung des Vergütungsanspruchs des Vertragspartners.
- 7.2 Der Vertragspartner wird nach der Fertigstellung der Arbeiten schriftlich zur Teilnahme an der Teil- oder Endabnahme auffordern. Wir sind verpflichtet, an der Teil- und Endabnahme teilzunehmen oder eine vertretungsberechtigte Person zu benennen. Die Abnahme erfordert zwingend die Anfertigung einer Niederschrift auf dem Vordruck von uns, die von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Eine mündliche Endabnahme oder eine konkludente Abnahme durch Inbetriebnahme ist ausgeschlossen. Die Abnahme wird auch weder durch eine frühere Benutzung oder behördliche Abnahme, noch durch die Mitteilung des Vertragspartners über die Fertigstellung ersetzt.
- 7.3 Bei jeder Teil- und Endabnahme sind jeweils Abnahmeprotokolle zu erstellen, die von den Vertragsparteien zu unterzeichnen sind. Kosten notwendiger Wiederholungen jeglicher Art trägt der Vertragspartner, wenn er diese zu vertreten hat.
- 7.4 Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien bezüglich der Abnahme haben wir das Recht, auf unsere Kosten einen vom Vertragspartner akzeptierten unabhängigen Sachverständigen mit der Abnahme der Leistung / des Leistungsobjektes zu beauftragen. Für den Fall, dass der Vertragspartner die zweimalige Wahl eines unabhängigen Sachverständigen ablehnt, ist die Ernennung des

dritten Sachverständigen durch uns für beide Vertragsparteien bindend.

- 7.5 Schäden, die während des Probetriebes an den Maschinen/ Anlagen entstehen, sind vom Vertragspartner zu tragen, es sei denn der Vertragspartner erbringt den Nachweis, dass die Mitarbeiter von uns entgegen den vom Vertragspartner bekannt gegebenen und erläuterten Bedienungsvorschriften grob fahrlässig gehandelt haben. Wir sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten die Anlage / Maschinen auch während des Probetriebes für die Produktion zu nutzen.
- 7.6 Die Inbetriebnahme oder vorübergehende bestimmungsgemäße Nutzung des vertragsgegenständlichen Leistungsobjektes ab Betriebsbereitschaft bis zur Abnahme für Zwecke vertraglich vorgesehener Versuchs-, Erprobungs-, Simulations- oder Überprüfungsmaßnahmen, für Störratentests oder zur Feinjustierung oder zur Überprüfung der Eignung, Zuverlässigkeit, Mängelfreiheit oder Abnahmereife begründet weder einen Gefahrenübergang auf uns, noch stellt dies eine Endabnahme durch schlüssiges Verhalten oder den Verzicht auf das Erfordernis einer förmlichen Abnahme dar.
- 7.7 Die Endabnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme, noch durch die Mitteilung des Vertragspartners über die Fertigstellung oder die Bezahlung der Rechnung durch uns ersetzt.
- 7.8 Nach der Herstellung der Betriebsbereitschaft des Leistungsobjektes beginnt die Abnahme, die mit der Bestätigung und Erfüllung der wesentlichen Eigenschaften und Leistungsdaten endet. Die Abnahme kann bei Vorliegen wesentlicher Mängel verweigert werden und die Abnahme kann bis zu deren Beseitigung andauern. Dasselbe Recht steht uns beim Fehlen von Unterlagen, insbesondere Betriebs- und Wartungsanleitungen, oder anderer bis zur Abnahme zu erzielender Informationen gem. Bestellung zu, bis die Unterlagen / Informationen mangelfrei und vollständig übergeben / erteilt wurden.

8 Gewährleistung / Haftung

- 8.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Der Vertragspartner gewährleistet, dass seine Leistung oder das Leistungsobjekt in jeder Hinsicht fehlerfrei und vollständig ist und insbesondere die im Vertrag und im Angebot des Vertragspartners als solche vereinbarten wesentlichen technischen Eigenschaften aufweist und für den vorgesehenen Zweck unter betriebsüblichen Einsatzbedingungen geeignet ist. Unbeschadet unserer Mängelansprüche aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und etwaiger individualvertraglicher Vereinbarungen übernimmt der Vertragspartner insbesondere die Gewährleistung für die vereinbarte Leistungsfähigkeit des gelieferten Gegenstandes, die Ausführung in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik, sowie den jeweils gültigen behördlichen und gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Bestimmungen (insbesondere DIN/ISO, VDE, VDI, TÜV und BetrSIV etc.).
- 8.2 Der Vertragspartner trägt sämtliche zum Zwecke der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, einschließlich etwaiger Aus- und Einbaukosten.
- 8.3 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei einer im Rahmen unserer Wareneingangskontrolle erfolgenden äußerlichen Begutachtung der Sache, einschließlich einer Kontrolle der Lieferpapiere und einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren, offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigung,

Falschlieferung, Minderlieferung). Im Übrigen besteht die Untersuchungspflicht, soweit dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Die Rüge gilt in jedem Fall als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb von 5 Werktagen ab Wareneingang oder Entdeckung des Mangels mitgeteilt wird.

- 8.4 Wir sind berechtigt, vom Vertragspartner als Nacherfüllung nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen (§ 439 Absatz 1 BGB). Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns bestimmten angemessenen Frist nicht nach, so sind wir berechtigt den Mangel selbst zu beseitigen und vom Vertragspartner Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Wir können vom Vertragspartner für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen. Das Recht des Vertragspartner, die Nacherfüllung nach § 439 Absatz 4 Satz 1 BGB zu verweigern, bleibt unberührt. Ist die Nacherfüllung durch den Vertragspartner fehlgeschlagen oder ist es wegen besonderer Dringlichkeit nicht möglich und nicht zumutbar, dem Vertragspartner eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen, so bedarf es keiner Fristsetzung. Wir werden den Vertragspartner in solchen Fällen unverzüglich, soweit möglich vorher, unterrichten.
- 8.5 Zusätzlich zu den gesetzlichen Mängelansprüchen können wir wegen eines Mangels des Leistungsobjektes nach erfolglosem Ablauf einer von uns an den Vertragspartner gesetzten, zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen oder von einem Dritten beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Vertragspartner die Nacherfüllung zu Recht verweigert. In dringenden Fällen, wie die Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden, können wir den Mangel auch ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Vertragspartners selbst beseitigen oder beseitigen lassen, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist den Vertragspartner von dem Mangel und den drohenden Schaden zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur eigenen Abhilfe zu geben.
- 8.6 Wir sind berechtigt bei Unzumutbarkeit der Nacherfüllung und nach zwei erfolglosen Versuchen die Mängelbeseitigung durch den Vertragspartner, abzulehnen. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen kann eine Unzumutbarkeit insbesondere vorliegen, wenn die Nacherfüllung zu einer unangemessenen Verzögerung oder zu einer Ungewissheit hinsichtlich ihres Erfolges eintritt bei sicherheitsrelevanten oder für die Aufrechterhaltung des Betriebs-, Produktions- oder Geschäftsablaufs erforderlichen Anlagen oder Einrichtungen führt oder führen kann.
- 8.7 Sollten wir vom Vertrag zurücktreten, haben wir das Recht, die bestellte Sache bis zur Ersatzbeschaffung weiter kostenlos zu verwenden; die Fälligkeit unseres Anspruchs auf Rückgewähr etwaig geleisteter Zahlungen wird dadurch nicht berührt.
- 8.8 Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 3 Jahre ab Eingang der Lieferung bei uns, soweit das Gesetz keine längeren Verjährungsfristen vorsieht. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 8.9 Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse des Vertragspartner sind unwirksam. Der Vertragspartner hat die vertragsgegenständlichen Leistungen grundsätzlich durch seinen eigenen Betrieb zu erbringen. Werden vertraglich geschuldete Leistungen des Vertragspartners durch Subunternehmer ausgeführt, können wir verlangen, bei technischen Abstimmungsgesprächen mit dem Subunternehmer anwesend zu sein. Der Vertragspartner gewährleistet, dass auch

der Subunternehmer die vertraglich vereinbarten Bestimmungen einzuhalten hat. Der Vertragspartner haftet für Zulieferer und Subunternehmer wie für eigenes Verschulden. Der Vertragspartner haftet grundsätzlich in voller Höhe des entstandenen Schadens selbst dann, wenn die Haftung des Subunternehmens durch vertragliche Regelungen eingeschränkt ist oder durch gerichtliche Entscheidung eingeschränkt wird.

9 Dokumentation / Berichterstattung

9.1 Der Vertragspartner hat spätestens bei Abnahme die kompletten technischen, technologischen und anlagenspezifischen Dokumentationen an uns 2-fach in Papierform in deutscher Sprache und 2-fach auf elektronischen Datenträgern zu übergeben, sie werden unser Eigentum. Zeichnungen sind sowohl in DXF- als auch DWG-Format dem Auftraggeber zu übergeben, textliche Unterlagen in WORD- oder EXCEL-Format. Dem Vertragspartner ist es gestattet, die vorbenannten Unterlagen zusätzlich im PDF-Format zu übergeben.

9.2 Die gelieferte Dokumentation hat alle erforderlichen Zulassungen, Bescheinigungen und Konformitätserklärungen gemäß den einschlägigen deutschen und internationalen Industriestandards und/oder sonstigen durch die Bauvorschriften geforderten Dokumenten betreffend Materialien und Ausrüstungen zu umfassen, um es dem Auftraggeber zu ermöglichen, die Anlage uneingeschränkt und sicher zu betreiben sowie kontinuierlich zu unterhalten. Dazu gehören unter anderem nachfolgende Dokumentationen:

- a. Protokolle / Zertifikate der geforderten Prüfungen nach öffentlichen Vorschriften/ behördlicher Anordnung
- b. Endabnahmeprotokolle
- c. Herstellererklärung sofern diese nicht erforderlich ist, erfolgt die CE- Kennzeichen
- d. Konformitätserklärung
- e. Bedienungsanleitung
- f. bei Softwareprodukten - vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation/ Programm im Quellformat/ Quellcode
- g. Ersatzteilliste sowie Verschleißteilliste mit Angabe von Mindeststandzeiten
- h. Zentraler Abschmierplan mit Angabe der Schmierstellen und -stoffe
- i. Bautagebuch mit Eintragung von täglichen Wetteraufzeichnungen
- j. Konstruktionszeichnungen
- k. Entsorgungsnachweise im Original zur Dokumentation der fachgerechten Entsorgung

9.3 Sämtliche Unterlagen einschließlich Dokumentation sind – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – in deutscher Sprache zu erstellen.

10 Höhere Gewalt

10.1 Die Vertragsparteien haften nicht für die Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aufgrund des Auftretens von höherer Gewalt.

10.2 Unter einem Ereignis höherer Gewalt ist jedes äußere und plötzliche Ereignis zu verstehen, das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar und nicht abwendbar war, insbesondere dessen Folgen nicht hätten verhindert werden können: wie Naturkatastrophen, Erdbeben, Erdstöße, Überschwemmungen, Stürme, Folgen geologischer Bedingungen wie archäologische Funde, Untergrundbeschaffenheit oder andere Ereignisse wie Kriege, Aufstände, Terrorakte, Boykottmaßnahmen, Streiks, allgemeine Materialknappheit oder Epidemien/Pandemien.

10.3 Die Auswirkungen der bestehenden SARS-CoV-2-Coronavirus-Pandemie gelten ebenfalls als Ereignis höherer Gewalt, sofern dadurch die Erfüllung des Vertragsgegenstandes verzögert werden.

10.4 Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt höherer Gewalt die andere Partei schriftlich zu informieren und über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen zu beraten. Die Vertragsparteien haben alles zu tun, was ihnen billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, haben sie ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und die andere Vertragspartei davon zu benachrichtigen.

10.5 Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung länger als 8 Wochen oder auf Dauer gänzlich verhindert, so sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

11 Patent- und sonstige Schutzrechte

11.1 Der Vertragspartner steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Sachen keine Patent- oder sonstigen Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder, soweit der Vertragspartner im Zeitpunkt des Vertragsschlusses Kenntnis vom Bestimmungsland der gelieferten Sachen hat, im Bestimmungsland der Sachen verletzt werden.

11.2 Werden wir wegen einer Verletzung von Patent- oder sonstigen Schutzrechten von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, uns von diesem Anspruch freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle notwendigen Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehen. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, soweit der Vertragspartner nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Wir sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Vertragspartners diesbezügliche Vereinbarungen mit dem Dritten abzuschließen, insbesondere sind wir nicht zum Abschluss eines Vergleichs berechtigt.

11.3 Die uns zustehenden Ansprüche verjähren in 3 Jahren ab Eingang der Lieferung bei uns, soweit das Gesetz keine längeren Verjährungsfristen vorsieht. Unsere Ansprüche verjähren jedoch nicht, solange der Dritte das Patent- oder sonstige Schutzrecht noch gegen uns geltend machen kann, insbesondere weil der Anspruch des Dritten noch nicht verjährt ist.

11.4 Weitergehende Ansprüche aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen bleiben unberührt.

12 Ersatzteile

12.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die an uns gelieferten Sachen Ersatzteile für einen Zeitraum nach der Lieferung gemäß der vertraglichen Vereinbarung vorzuhalten.

12.2 Sollte der Vertragspartner beabsichtigen, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Sachen einzustellen, wird er uns dies rechtzeitig vor der Einstellung der Produktion der Ersatzteile mitteilen, um weitere Bestellungen zu ermöglichen.

13 Ausführungszeichnungen und sonstige Unterlagen

13.1 Von den Ausführungszeichnungen hat uns der Vertragspartner bis zu dem in der Bestellung genannten Termin kostenlos je ein Exemplar in digitaler Form zum Zwecke der Prüfung zum Eigentum zu überlassen. Wird dies unterlassen und ergeben sich nachträglich Änderungen in der Ausführung, so gehen diese sämtlich zu Lasten des Vertragspartners, es sei denn,

- wir haben auf andere Weise Kenntnis von den darin enthaltenen oder verwertbaren Informationen erlangt. Von uns veranlasste Änderungen nach unserer Genehmigung gehen zu unseren Lasten, wenn dies nach Fertigstellung geschieht.
- 13.2 Von den von uns geprüften Ausführungszeichnungen hat uns der Vertragspartner je zwei Exemplare in digitaler Form und in Papierform einschließlich etwaig erforderlicher Zeichnungen und Beschreibungen zu überlassen. Der Vertragspartner überträgt auf uns Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte und sämtliche im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages sonstige Rechte ausschließlich und inhaltlich, zeitlich und räumlich unbegrenzt. Alle Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, die der Vertragspartner gemäß dem Vertrag anfertigt, unterliegen dem uneingeschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht von uns, ohne dass eine zusätzliche Vergütung erfolgt. Der Vertragspartner überträgt das Eigentum jeweils unmittelbar nach Herstellung der jeweiligen Unterlagen, Zeichnungen und Modelle. Sofern durch behördliche Vorschriften Konzessionsunterlagen verlangt werden, sind auch diese in gefordertem Umfang einschließlich eines Verzeichnisses aller dem Verschleiß ausgesetzten Teile kostenlos zu liefern. Das Verzeichnis ist so ausführlich zu gestalten, dass danach die entsprechenden Ersatzteile beschafft werden können.
- 13.3 Wir behalten uns vor, von dem Vertragspartner die Aushändigung von Werkzeugeigenschaften über die Materialeigenschaften zu verlangen.
- 13.4 Der Vertragspartner hat die Bestellung sowie die von uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Durchführbarkeit zu überprüfen (z. B. in Bezug auf die Maße, örtliche Begebenheiten, Schreib- oder Rechenfehler). Der Vertragspartner hat uns auf Bedenken unverzüglich schriftlich hinzuweisen. An von uns abgegebenen Bestellungen sowie dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen nicht für andere als die vertraglich vorgesehenen Zwecke verwendet werden und sind nach Erledigung der Bestellung oder der Anfrage ohne Aufforderung unverzüglich an uns zurückzugeben.
- 14 Vertraulichkeit / Geheimhaltung**
- 14.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, während der Laufzeit dieses Vertrages und über einen Zeitraum von vier Jahren nach dessen Ende, strikt vertraulich zu behandeln und diese Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen sowie diese Informationen ausschließlich zur Verwirklichung der vertraglichen Zwecke zu verwenden und eine anderweitige Verwendung, Nutzung oder Verwertung zu unterlassen. Vertrauliche Informationen in diesem Sinne sind alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, sowie alle Informationen, die sich in direkter oder indirekter Weise auf die Lieferung des Produktes beziehen, einschließlich aber nicht beschränkt auf: die Struktur des Bestellers sowie seine Projekte, Unternehmenspläne, Kundenbeziehungen, Technologien, Herstellungsverfahren, Produktionsanlagen, interne Abläufe, Anlagen-Know-How, Bestellpläne, Produktspezifikationen, Preisgestaltungsrichtlinien gehören.
- 14.2 Diese Verpflichtung gilt nicht hinsichtlich Informationen welche (i) zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits dem Vertragspartner oder allgemein bekannt waren oder, ohne dass der Vertragspartner dafür verantwortlich wäre, zu einem späteren Zeitpunkt allgemein bekannt werden; oder (ii) welche der Vertragspartner von einer dritten, zur Offenlegung befugten Partei empfangen hat; oder (iii) nachweislich ohne Benutzung der vertraulichen Informationen entwickelt wurden.
- 14.3 Der Vertragspartner darf vertrauliche Informationen offenlegen, soweit er (i) durch schriftliche Zustimmung des Bestellers zur Offenlegung berechtigt ist oder (ii) durch zwingendes Recht oder eine gerichtliche Anordnung dazu verpflichtet ist. In diesem Fall hat der Vertragspartner uns schriftlich über die erforderliche Offenlegung zu informieren; und die Offenlegung auf das erforderliche Minimum zu beschränken.
- 15 Software**
- Wir erhalten an der vom Vertragspartner gelieferten Software ein unbefristetes, unkündbares und nicht ausschließliches Recht der Nutzung für den Betrieb und die Wartung der Anlage. Wir dürfen für die interne Nutzung die gelieferte Software kopieren und innerhalb der Gewährleistung modifizieren. Der Vertragspartner stellt uns zu diesem Zweck die Quellcodes der Software zu Verfügung. Standard-Software von Drittfirmen unterliegen gesonderten Lizenz-Bedingungen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns über die Lizenzbedingungen zu informieren und die Lizenzen sowie deren Nachweise an uns auszuhändigen.
- 16 Datenschutz**
- Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Vertragspartners und seiner Mitarbeiter zweckgebunden zur Erfüllung und Abwicklung des zwischen den Parteien bestehenden Vertrags gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO und nationale Datenschutzgesetze). Wir stellen sicher, dass schutzwürdige Belange des Vertragspartners nicht beeinträchtigt werden.
- 17 Eigentumsvorbehalt, Abtretung**
- 17.1 Eigentumsvorbehalte des Vertragspartner gelten nur, soweit sich diese auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen gelieferten Sachen beziehen, an denen sich der Vertragspartner das Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Vertragspartner sind ausgeschlossen und werden von uns nicht anerkannt.
- 17.2 Eine Abtretung der gegen uns gerichteten Ansprüche des Vertragspartner aus dem Vertragsverhältnis bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- 17.3 Ein uns gegenüber gemachtem Eigentumsvorbehalt erlischt mit Zahlung an den Vertragspartner. Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns Eigentum an den Vertragsgegenständen uneingeschränkt verschaffen zu können.
- 18 Versicherungsschutz**
- Der Vertragspartner verpflichtet sich für die Dauer des Vertrags einschließlich der Gewährleistungsfrist einen vollumfänglichen Versicherungsschutz (Betriebs-, Produktehaftpflicht-, Haftpflichtversicherung) abzuschließen und entsprechenden Nachweise auf unser Verlangen vorzulegen.
- 19 Audits und Maßnahmen zur Qualitätssicherung**
- Der Vertragspartner erklärt sein Einverständnis mit der Durchführung einer Auditierung durch uns oder einen durch uns beauftragten Dritten auf seine Kosten. Er verpflichtet sich Einsicht in alle relevanten Verfahren, Einrichtungen und Aufzeichnungen, die für die Herstellung der Vertragsprodukte erforderlich sind, zu gewähren. Dies gilt auch, soweit er Vertragsprodukte durch einen Dritten herstellen lässt, hinsichtlich der Auditierung im Werk des Dritten. Er verpflichtet sich, das Auditrecht beim Dritten umzusetzen. Wir werden die Auditierung rechtzeitig vorab ankündigen, behalten uns jedoch das Recht vor, bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B.

Anhaltspunkte für Vertragsverstöße) auch unangekündigt ein Audit durchzuführen.

20 Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG)

20.1 Der Vertragspartner, der Vertragspartner von Dienst- oder Werkleistungen ist, sichert zu, seinen Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn zu entrichten und auch seine Subunternehmer sowie von diesen eingesetzte weitere Auftragnehmer entsprechend zu verpflichten. Auf unsere Anforderung hin wird er einen Nachweis über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn und ggf. seine Subunternehmer vorlegen.

20.2 Für den Fall unserer Inanspruchnahme diesbezüglich durch Dritte (§ 13 MiLoG, § 14 AEntG) wird der Vertragspartner uns von allen Ansprüchen inklusive der Rechtsverteidigungskosten auf erstes schriftliches Anfordern freistellen.

20.3 Bei einem Verstoß des Vertragspartners gegen eine der oben genannten Pflichten, haben wir das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen und/oder unsere Leistungen zurückzubehalten.

21 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

21.1 Beiderseitiger Erfüllungsort ist Staßfurt.

21.2 Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle zwischen uns und dem Vertragspartner geschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

21.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeit aus dem Vertragsverhältnis ist Magdeburg, sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.